



# Villingen-Schwenningen

Schwarzwald-Baar-Kreis

## **Bebauungsplan „Steinkirch III“**

**Stadtbezirk Schwenningen**

A - Planungsrechtliche Festsetzungen  
B - Örtliche Bauvorschriften  
C - Hinweise

Stand: 18.06.2015

**kommunal PLAN**  
stadtplaner + architekten

kommunalPLAN GmbH Tuttlingen

Tel.: 07461 / 73050

e-mail: [info@kommunalplan.de](mailto:info@kommunalplan.de)

Projekt: 1426

## INHALTSVERZEICHNIS

|          |                                                                                                                                      |          |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>A</b> | <b>PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN .....</b>                                                                                        | <b>3</b> |
| <b>1</b> | <b>Art der baulichen Nutzung .....</b>                                                                                               | <b>3</b> |
|          | 1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) .....                                                                                                | 3        |
| <b>2</b> | <b>Maß der baulichen Nutzung .....</b>                                                                                               | <b>3</b> |
|          | 2.1 Grundflächenzahl (GRZ) .....                                                                                                     | 3        |
|          | 2.2 Zahl der Vollgeschosse .....                                                                                                     | 3        |
|          | 2.3 Zahl der Wohneinheiten .....                                                                                                     | 3        |
| <b>3</b> | <b>Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen .....</b>                                             | <b>4</b> |
|          | 3.1 Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen .....                                                                                 | 4        |
|          | 3.2 Bauweise .....                                                                                                                   | 4        |
|          | 3.3 Stellung der baulichen Anlagen .....                                                                                             | 4        |
| <b>4</b> | <b>Garagen, Carports und Stellplätze .....</b>                                                                                       | <b>4</b> |
| <b>5</b> | <b>Verkehrsflächen und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen .....</b>                                                    | <b>4</b> |
|          | 5.1 Straßenverkehrsflächen .....                                                                                                     | 4        |
|          | 5.2 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern soweit sie zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind ..... | 4        |
| <b>6</b> | <b>Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft .....</b>                              | <b>4</b> |
|          | 6.1 Pflanzgebot Laubbäume .....                                                                                                      | 4        |
|          | 6.2 Verwendung wasserdurchlässiger Beläge .....                                                                                      | 5        |
| <b>7</b> | <b>Aufschüttungen .....</b>                                                                                                          | <b>5</b> |
| <b>B</b> | <b>ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN .....</b>                                                                                                | <b>6</b> |
| <b>1</b> | <b>Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen .....</b>                                                                                 | <b>6</b> |
|          | 1.1 Höhe der baulichen Anlagen .....                                                                                                 | 6        |
|          | 1.2 Dachformen und Dachneigung .....                                                                                                 | 6        |
|          | 1.3 Dacheindeckung .....                                                                                                             | 7        |
|          | 1.4 Dachaufbauten .....                                                                                                              | 7        |
| <b>2</b> | <b>Werbeanlagen .....</b>                                                                                                            | <b>7</b> |
| <b>3</b> | <b>Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen .....</b>                                                                           | <b>7</b> |
|          | 3.1 Abfallbehälter / Sammelbehälter .....                                                                                            | 7        |
|          | 3.2 Abgrabungen .....                                                                                                                | 7        |
| <b>4</b> | <b>Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser .....</b>                                                                         | <b>7</b> |
| <b>5</b> | <b>Stellplatznachweis .....</b>                                                                                                      | <b>8</b> |
| <b>C</b> | <b>HINWEISE .....</b>                                                                                                                | <b>9</b> |

## **A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2014 (GBl. S. 501) m.W.v. 01. März 2015

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

### **1 Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§1-15 BauNVO).

#### **1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)**

(§ 4 BauNVO)

Gemäß §1 Abs. 5 BauNVO sind im Allgemeinen Wohngebiet die nach § 4 (2) Nr. 2 BauNVO der Versorgung des Gebietes dienenden Läden und nicht störenden Handwerksbetriebe nur ausnahmsweise zulässig.

Gemäß §1 Abs. 6 BauNVO sind im Allgemeinen Wohngebiet die Ausnahmen gem. §4 (3) Nrn. 2-5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

### **2 Maß der baulichen Nutzung**

(§ 9 BauGB und §§ 16-21a BauNVO).

#### **2.1 Grundflächenzahl (GRZ)**

Für das Allgemeine Wohngebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt.

Dauerhaft wasserdurchlässig befestigte Flächen werden nicht auf die zulässige Grundfläche angerechnet (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

#### **2.2 Zahl der Vollgeschosse**

Die Zahl der Vollgeschosse wird entsprechend der Planzeichnung „I“ (ein) – geschossig festgesetzt.

Abweichend von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse sind weitere Vollgeschosse zulässig, wenn es sich hier um Dachräume oder um Untergeschosse handelt, die Vollgeschosse sind und wenn die natürliche Geländemodulation erhalten bleibt.

#### **2.3 Zahl der Wohneinheiten**

Im Allgemeinen Wohngebiet sind je Wohngebäude höchstens zwei Wohneinheiten zulässig.

### **3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22-23 BauNVO)

#### **3.1 Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen**

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.

Dachüberstände sind bis zu 0,5 m über die Baugrenze hinaus allgemein zulässig. Die Bestimmungen des Nachbarrechts bleiben hiervon unberührt.

#### **3.2 Bauweise**

Die Bauweise ist durch Planeintrag in der Nutzungsschablone festgelegt als:



offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

#### **3.3 Stellung der baulichen Anlagen**

Die in der Planzeichnung eingetragenen Gebäudehaupt- bzw. Firstrichtungen sind zwingend einzuhalten. Zum Zwecke einer Optimierung bei der Energiegewinnung mittels Solaranlagen können hiervon abweichende Gebäudehaupt- bzw. Firstrichtungen zugelassen werden.

### **4 Garagen, Carports und Stellplätze**

(§ 9 Abs.1 Nr.4, Nr. 22 BauGB, §§ 12 – 14 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Garagen, Carports und Stellplätze mit folgender Einschränkung zulässig:

Mit Garagen und Carports ist zu den öffentlichen Verkehrsflächen ein Mindestabstand von 5,0 m einzuhalten.

### **5 Verkehrsflächen und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und 26 BauGB)

#### **5.1 Straßenverkehrsflächen**

Die Straßenverkehrsflächen ergeben sich aus der Planzeichnung.

Die Aufteilung der Verkehrsfläche ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.

#### **5.2 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern soweit sie zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind**

Hinterbeton für die Randbefestigungen der Straßen- und Fußgängerbereiche sowie bei den Straßenbaumaßnahmen entstehende Böschungen, Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern der geplanten Erschließungsanlagen sind auf den Grundstücken zu dulden. Diese können durch Geländeangleichungen auf den Anliegergrundstücken wieder entfallen.

### **6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

#### **6.1 Pflanzgebot Laubbäume**

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA) ist je angefangene 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein standorttypischer Laubbaum II. Ordnung zu pflanzen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Entlang der Planstraße A sind diese innerhalb

der Vorgartenzone, zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze, bei einem Mindestabstand zueinander von 10 m zu pflanzen.

## **6.2 Verwendung wasserdurchlässiger Beläge**

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist eine Befestigung von privaten Wegen, Zufahrten und oberirdischen, offenen Stellplätzen nur in wasser- und luftdurchlässigen Belägen herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

## **7 Aufschüttungen**

(§ 9 Abs. 3 BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Aufschüttungen zum Zwecke der Einebnung des Geländes zulässig. Die maximal zulässige Höhe der Aufschüttung in Bezug zur Neigung des natürlichen Geländes beträgt wie folgt:

| Geländeneigung | Maximale Aufschüttung |
|----------------|-----------------------|
| 0 % < 5 %      | 0,75 m                |
| 5 % < 10 %     | 1,50 m                |

Das geplante Gelände ist in seinem Niveau dem der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche oder den der sonstigen angrenzenden Nutzungen anzugleichen.

## **B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

### Rechtsgrundlagen

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2014 (GBl. S. 501) m.W.v. 01. März 2015

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

### **1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen** (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

#### **1.1 Höhe der baulichen Anlagen**

Die maximal zulässige Firsthöhe bemisst sich zwischen der Bordsteinhöhe der erschließenden Verkehrsfläche in Höhe des Flächenschwerpunktes des Gebäudegrundrisses und der Außenkante des Dachfirstes bzw. des obersten Pultdachpunktes.

Die maximal zulässige Traufhöhe bemisst sich zwischen der Bordsteinhöhe der erschließenden Verkehrsfläche in Höhe des Flächenschwerpunktes des Gebäudegrundrisses und dem Schnittpunkt der Außenwand zur Oberkante Dachhaut.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird wie folgt festgesetzt:

FH = maximal zulässige Firsthöhe      **9,00 m**

TH = maximal zulässige Traufhöhe      **4,60 m**

Beträgt die Höhendifferenz zwischen der Bordsteinhöhe der erschließenden Verkehrsfläche in Höhe des Flächenschwerpunktes und der Geländehöhe des Flächenschwerpunktes mehr als 0,50 m, so ist eine Erhöhung der zulässigen First- und Traufhöhen bis zum Maß der Höhendifferenz zulässig. (Lageberechnung für den Flächenschwerpunkt siehe Hinweise)

#### **1.2 Dachformen und Dachneigung**

Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen sind in der Planzeichnung durch Eintrag in die Nutzungsschablone festgesetzt. Für die Hauptgebäude sind nur diese Dachformen und Dachneigungen zulässig.

Es bedeuten:

SD      Satteldach

PD      Pultdach

Als Satteldach entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten auch gegenläufige Pultdächer, deren Höhendifferenz im First nicht mehr als 1,3 m beträgt (versetztes Satteldach).

Flachdächer dürfen nur bei untergeordneten Anbauten ausgeführt werden, wenn diese nicht in geneigte Dachflächen eingreifen.

### 1.3 Dacheindeckung

Als Dacheindeckung sind ausschließlich Materialien in roter, brauner, oder anthraziter bis schwarzer Tönung zulässig. Grellfarbige oder reflektierende Oberflächen sind nicht zulässig.

Als Metalleindeckung dürfen, aus Gründen des Boden- und Wasserschutzes nur solche Materialien verwendet werden, die dauerhaft sicherstellen, dass keine Ausschwemmung von Schwermetallen in das Regenwasserableitungssystem erfolgt.

Solaranlagen sind allgemein zulässig.

### 1.4 Dachaufbauten

Senkrecht zur Hauptfirstrichtung angeordnete Firste (Wiederkehr) sowie Dachgauben sind mit Maßgabe folgender Einschränkungen zulässig:

- wenn die jeweilige Dachfläche durch die o.g. Aufbauten zusammengerechnet nicht über 50 v.H. unterbrochen wird und die Hauptfirstrichtung erhalten bleibt.
- Dachgauben sind ab einer Dachneigung  $\geq 30^\circ$  zulässig.

## 2 Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 7 LBO)

Werbeanlagen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses an baulichen Anlagen angebracht werden. Ihre Fläche darf jeweils 1,0 qm pro Grundstück nicht überschreiten, die Ausführung mit wechselndem oder bewegtem Licht ist unzulässig.

## 3 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

### 3.1 Abfallbehälter / Sammelbehälter

Private Müllbehälter sind in das Gebäude zu integrieren oder einzugraben und so anzuordnen, dass sie von den öffentlichen Straßen und Wegen nicht eingesehen werden können.

### 3.2 Abgrabungen

Abgrabungen zum Zwecke der Belichtung des Untergeschosses sind unzulässig.

Im Allgemeinen Wohngebiet sind Abgrabungen zum Zwecke der Belichtung des Untergeschosses ausnahmsweise zulässig wenn,

- die Geländeneigung  $\geq 7\%$  ist und
- die maximale Abgrabungstiefe  $\leq 1,0$  beträgt.

## 4 Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser

(§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist über geeignete Retentionsanlagen (z.B. Retentionszisternen, Retentionsmulden, Rigolen, Flachteiche) zurückzuhalten und gedrosselt der Kanalisation zuzuführen.

Der spezifische Gebietsabfluss vom Privatgrundstück darf 50 l/s\*ha bei einer Jährlichkeit von  $n=0,2$  nicht überschreiten.

Das Rückhaltevolumen ist nach DWA A117 zu bemessen. Das Rückhaltevolumen muss ständig vorgehalten werden.

Der Nachweis für die ausreichende Bemessung ist im Bauantrag vorzuweisen. Der Betrieb der Anlage muss jährlich dokumentiert und auf Nachfrage vorgelegt werden.

Eine Kombination der Retention mit einer Regenwassernutzung ist möglich, sofern das Retentionsvolumen ständig vorgehalten wird.

## **5 Stellplatznachweis** (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind für jede Wohneinheit 1,5 Stellplätze herzustellen. Zur Ermittlung der erforderlichen Gesamtzahl der Stellplätze ist das Ergebnis zur nächsten ganzen Zahl hin aufzurunden.

## C HINWEISE

### Flächenschwerpunkt

Zur Ermittlung des Flächenschwerpunktes (S) der geplanten Gebäude ist:

bei recht- und dreieckigen Grundrissen, der Schnittpunkt der Seitenhalbierenden anzunehmen,

bei unregelmäßigen Grundrissen, nach Zerlegung der Gesamtfläche (A) in einzelne, geometrische Teilflächen (Ai) und Ermittlung der jeweiligen Teilschwerpunkte (Si), ein örtliches Koordinatensystem zu errichten, auf das diese zu beziehen sind (xi, yi). Nachfolgend ist zur Ermittlung der Koordinaten (Xs, Ys) des Flächenschwerpunktes (S) folgende Formel anzuwenden:

$$\begin{array}{cc} \overset{n}{\text{Xs}} = \frac{\sum_{i=1}^n \text{Ai} \times \text{xi}}{\text{A}} & \overset{n}{\text{Ys}} = \frac{\sum_{i=1}^n \text{Ai} \times \text{yi}}{\text{A}} \end{array}$$

Die Ermittlung kann auch zeichnerisch erfolgen.

Die Ermittlung des Flächenschwerpunktes und die geplanten Firsthöhen bezogen auf die dazugehörige Bordsteinhöhe der erschließenden Verkehrsfläche mit Geländeschnitt sind Bestandteile des Bauantrags- oder Kenntnissgabeverfahrens.

### Bodendenkmalschutz

Gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes (zufällige Funde) ist das RR FR, Ref, 25 — Denkmalpflege / Archäologische Denkmalpflege (Tel.: 0761/208-3570, Fax: 0761/208-3599), unverzüglich fernmündlich und schriftlich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten in diesem Gebiet zutage treten. Dies gilt auch, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

### Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Keckquellen“. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Rottweil vom 15.11.1994 sind zu beachten.

### Schutz des Grundwassers

Bei allen Maßnahmen, die zur Erschließung von Grundwasser führen, sind die gesetzlichen Vorschriften des Grundwasserschutzes zu beachten.

Wasser von unbeschichteten metallischen (Kupfer, Zink, Blei) Dächern dürfen nicht ohne Vorbehandlung versickert oder ortsnahe eingeleitet werden.

Drän- oder Quellwasser darf nicht an die vorhandene Mischwasserkanalisation angeschlossen werden.

### Regenwassernutzung

Bei der Nutzung von Regenwasser über Regenwasserzisternen als Brauchwasser sind hygienische Aspekte zu beachten wie zum Beispiel, dass Brauchwasser aus der Regenwassernutzung vom Trinkwasser-Leitungssystem strikt getrennt zu halten ist

Der Zisternenüberlauf darf nicht ohne Erlaubnis unterirdisch versickert werden.

### **Dachbegrünung**

Zur Förderung von Verdunstung und Rückhaltung des Niederschlagswassers wird empfohlen Flachdächer oder flach geneigte Dächer von Wohngebäuden, Garagen und Carports dauerhaft extensiv zu begrünen (Mächtigkeit des Substrats > 10 cm).

### **Bodenschutz**

Folgende Ausführungen, die dem Erhalt fruchtbaren und kulturfähigen Bodens, dem sorgsam und schonenden Umgang mit Boden sowie der nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen dienen, sind bei der baulichen Umsetzung zu beachten:

Auf die Minimierung der Bodenversiegelung ist zu achten (flächensparende Planentwürfe z.B. mehrgeschossige Bauweise, möglichst kurze Garagenzufahrten, nach Möglichkeit Einbeziehung von Garagen in das Gebäude, geländeangepasste Bauweise).

Auf die Vermeidung von Bodenverdichtungen (z. B. Anlegen der Baustelleneinrichtung auf bereits befestigten Flächen, verdichtungsarmes Arbeiten) ist zu achten.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist der humose Oberboden entsprechend seiner natürlichen Tiefe schonend und unter sorgfältiger Trennung vom Unterboden abzuschleppen, sachgerecht zwischenzulagern und nach Abschluss der Maßnahme wieder aufzutragen. Das Zwischenlager des humosen Oberbodens (max. 2,5 m) ist vor Vernässung zu schützen. Bei längerer Lagerungszeit über 6 Monate ist dieses geeignet zu bepflanzen. Es darf nicht befahren werden.

Die Erdbewegungen sind auf ein unumgängliches Maß zu beschränken, wobei insbesondere die sinnvolle Wiederverwendung des anfallenden unbelasteten Bodenmaterials (z. B. Massenausgleich auf dem Grundstück, Auffüllungen mit dem anstehenden Material) anzustreben ist. Dies ist bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen.

Wird für evtl. Auffüllungen zusätzliches Material angefahren, darf entweder nur unbelastetes Erdmaterial oder Recyclingmaterial, welches mit Ausnahme der baustoffspezifischen Parameter die Zuordnungswerte Z 0 der VwV Bodenmaterial einhält, verwendet werden. Die Herkunft des Materials muss bekannt sein.

Beim Bearbeiten des Bodens ist unbedingt auf trockene Wetterverhältnisse und optimale Bodenfeuchte zu achten.

Schädliche Bodenveränderungen und Bodenverunreinigungen (u.a. Verfüllen der Baugruben mit Bauschutt und Bauabfall) sind abzuwehren.

### **Geotechnik**

Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten werden aus ingenieurgeologischer Sicht folgende Hinweise vorgetragen:

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknungen) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer

geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, Verweis auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehrerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Aufgestellt:

Tuttlingen, 18.06.2015

kommunalPLAN GmbH